



## Statuten

Ausgabe November 2020

**Die gegenüber den bestehenden Statuten gemachten inhaltlichen Änderungen sind in grüner Schrift vorgenommen. Die gelb unterlegten Sätze sind Vorgaben von Swiss-Ski, die 1:1 übernommen werden müssen**

Ski Club Fischenthal  
[www.skiclub-fischenthal.ch](http://www.skiclub-fischenthal.ch)

## Inhaltsverzeichnis

I.	Name – Sitz - Verbandszugehörigkeit.....	2
	Art. 1 Name, Sitz.....	2
	Art. 2 Verbandszugehörigkeit .....	2
II.	Zweck und Ziele.....	2
	Art. 3 Zweck.....	2
	Art. 4 Ziele.....	2
III.	Mitgliedschaft.....	3
	Art. 5 Mitglieder .....	3
	Art. 6 Aufnahme .....	3
	Art. 7 Austritt.....	3
	Art. 8 Ausschluss .....	4
	Art. 9 Mitgliederbeiträge.....	4
	Art. 10 Bezahlung des Mitgliederbeitrags .....	4
	Art. 11 Haftung .....	4
IV.	Organisation .....	4
	Art. 12 Organe.....	4
	Art. 13 Generalversammlung - Traktanden .....	4
	Art. 14 Einladung .....	4
	Art. 15 Beschlüsse.....	5
	Art. 16 Anträge .....	5
	<i>Vereinsvorstand</i> .....	5
	Art. 17 Funktionen .....	5
	Art. 18 Wahlen .....	5
	Art. 19 Zeichnungsberechtigung .....	6
	Art. 20 Aufgaben.....	6
	Art. 21 Ausgabenkompetenz.....	6
	<i>Revisionsstelle</i> .....	6
	Art. 22 Revisoren .....	6
V.	Verschiedenes.....	6
	Art. 23 Vereinsjahr.....	6
	Art. 24 Statutenänderung .....	6
	Art. 25 Unfallversicherung.....	7
	Art. 26 Auflösung .....	7
	Art. 27 Gültigkeit .....	7

## I. Name – Sitz - Verbandszugehörigkeit

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Ski Club Tösstal, seit 1939 Skiclub Fischenthal, besteht seit 1911 ein Verein mit Sitz in Fischenthal. Es ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein und untersteht den Bestimmungen des Art. 60 ff. ZGB.

Die in den Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Trainer, Mitglied, Gönner usw. umfassen jeweils Angehörige beider Geschlechter.

### Art. 2 Verbandszugehörigkeit

Der Ski Club Fischenthal gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Zürcher Skiverband (ZSV) an und ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Deren Statuten bilden ergänzende Bestandteile dieser Statuten.

Andere Verbandszugehörigkeiten sind aufgrund der polysportiven Aktivitäten möglich.

## II. Zweck und Ziele

### Art. 3 Zweck

Der Ski Club Fischenthal hat den Zweck, in der Gemeinde und Region die sportlichen Aktivitäten insbesondere der Jugend zu fördern und so nebst der Kameradschaft auch ein sinnvolles Angebot an Freizeitbeschäftigung zu bieten.

### Art. 4 Ziele

Erreicht werden soll dieser Zweck durch:

- A. Förderung und Pflege der polysportiven Vereinsaktivitäten.
- B. Geeignete Trainer und Mittel um den Vereinsmitgliedern das jeweils notwendige, technische Können zu vermitteln und zu erhalten.
- C. Förderung einer gesunden Renntätigkeit der Mitglieder durch moralische und materielle Unterstützung.
- D. Ein Angebot an Trainingsmöglichkeiten und Besuche von Kursen zur Förderung von sportlichen Ambitionen Jugendlicher als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.
- E. Durchführung von lokalen und regionalen Rennveranstaltungen in Anlehnung an die vorgegebenen Bestimmungen der übergeordneten Verbände.
- F. Durchführung von Rennveranstaltungen auswärtiger Vereine und Körperschaften gegen eine den Umtrieben entsprechende Entschädigung. Die ideellen Werte sollen dabei gegenüber den finanziellen Werten massgebend sein. Der Zweck zur Propagierung unserer Gegend als Skigebiet soll mitberücksichtigt werden.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
  - Junioren
  - Senioren
- Club-Ehrenmitglieder
- Jugendorganisation (JO)
- Gönner

*Junioren* sind Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr. Sie gehören dieser Swiss-Ski Kategorie bis zum Jahr, in welchem sie ihr 20. Altersjahr beenden, an. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Der Wechsel von der Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

*Senioren* sind Aktivmitglieder, die das Junioralter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

*Club-Ehrenmitglieder* sind Aktivmitglieder – welche sich in besonderer Weise für den Ski Club Fischenthal verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt. Club-Ehrenmitglied ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offizielle Swiss-Ski-Mitgliederkategorie eingeteilt. Die Vereinsbeiträge im Sinne dieser Statuten werden durch den Ski Club Fischenthal bezahlt.

*Jugendorganisation (JO)* sind Knaben und Mädchen bis und mit dem 15. Altersjahr. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der JO. Den Mitgliedern der JO steht der Austritt jederzeit frei. Sie haben kein Stimmrecht und sind im Sinne dieser Statuten nicht beitragspflichtig.

*Gönner* – sind natürliche und juristische Personen, welche den Ski Club Fischenthal mit freiwilligen Beiträgen in beliebiger Höhe unterstützen. Sie besitzen im Ski Club Fischenthal keine Rechte und Pflichten, resp. kein Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 6 Aufnahme

Die Anmeldung der Mitgliedschaft in dem Verein kann jederzeit mündlich oder auch schriftlich zur Kenntnis des Vorstandes erfolgen. Eine definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Zürcher Regionalverbandes (ZRV)

#### Art. 7 Austritt

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu richten und soll spätestens am 31. Oktober dem Präsidenten vorliegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

#### **Art. 8 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung erfolgen. Das damit bedrohte Mitglied ist schriftlich über den Antrag zu informieren. Die Gelegenheit, sich vor der Ausschliessung berechtigten Generalversammlung verteidigen zu können, muss gegeben sein.

#### **Art. 9 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

#### **Art. 10 Bezahlung des Mitgliederbeitrags**

Ein austretendes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Erlöschung der Mitgliedschaft zu leisten. Die Nichtbezahlung der Jahresbeiträge kann zum vorzeitigen Ausschluss aus dem Verein führen.

#### **Art. 11 Haftung**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Für diese haftet allein das Vereinsvermögen.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- A. Generalversammlung
- B. Vereinsvorstand
- C. Rechnungsrevisoren

#### **Art. 13 Generalversammlung - Traktanden**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Ski Club Fischenthal. Diese findet alljährlich bis spätestens Mitte Dezember statt und behandelt insbesondere nachfolgende Geschäfte:

- A. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- B. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- C. Abnahme der Jahresrechnung
- D. Wahl des Vereinsvorstandes und der Revisionsstelle
- E. Festsetzung des Vereinsbeitrages
- F. Mutationen
- G. Vorschlag des Jahresprogrammes
- H. Beschlussfassung der gemäss Art. 16 eingereichten Anträge
- I. Verschiedenes

#### **Art. 14 Einladung**

Die ordentliche Generalversammlung wird durch eine Einladung an alle Mitglieder durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden einberufen. Sind wichtige Gründe vorhanden oder verlangen 1/5 der Mitglieder schriftlich eine Einberufung, muss der Vorstand zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einladen. Jede vom Vorstand vorschriftsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

### **Art. 15 Beschlüsse**

Die Generalversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder zusammen. **Das Stimmrecht basiert auf den Bestimmungen von Art. 5 und muss persönlich ausgeübt werden.** Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht 1/3 der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch einen Stichentscheid.

### **Art. 16 Anträge**

Mitglieder können dem Vereinsvorstand zuhanden der Generalversammlung Anträge erstellen. Der Vorstand hat dieselben, sofern sie schriftlich mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden, auf die Traktandenliste der folgenden Generalversammlung zu setzen. Andernfalls haben die Mitglieder die Möglichkeit, Anträge unter dem Traktandum Verschiedenes zu stellen.

### **Vereinsvorstand**

#### **Art. 17 Funktionen**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- A. Präsident
- B. Vizepräsident
- C. Aktuar
- D. Kassier
- E. Chef Schneesport
- F. Chef JO
- G. J + S Coach
- H. Chef Touren
- I. Chef Material
- K. Beisitzer

Der Vorstand soll sich in ausgewogenem Masse aus weiblichen und männlichen Mitgliedern zusammensetzen.

~~Die unter A. bis E. genannten Funktionen bilden den engeren Vorstand.~~

#### **Art. 18 Wahlen**

Der Vereinsvorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.

Jede Amtsdauer der einzelnen Funktionen beträgt 2 Jahre. Sie kann unbeschränkt erneuert werden. Ein Vereinsmitglied kann für mindestens eine Amtsdauer zum Vorstandsmitglied angehalten werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt turnusgemäss und zwar:

*Gerade Kalenderjahre:*

Präsident, Kassier, Chef Schneesport, J + S Coach, Beisitzer

*Ungerade Kalenderjahre:*

Vizepräsident, Aktuar, Chef JO, Chef Touren, Chef Material

Die Rücktrittserklärung eines Vorstandmitgliedes hat spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu erfolgen. Bei Rücktritt eines Vorstandmitgliedes aus wichtigen Gründen ausserhalb des Turnus trifft der Vorstand eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung. Der Vorstand kann jederzeit, ganz oder teilweise, durch einen Generalversammlungsbeschluss seiner Funktion enthoben werden.

#### **Art. 19 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand erledigt seine Aufgaben im Sinne des Zwecks des Vereines und vertritt diese auch in den entsprechend notwendigen öffentlichen Arbeiten. Er zeichnet, wenn erforderlich, rechtsgültig durch kollektive Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Kassier oder Aktuar.

#### **Art. 20 Aufgaben**

Der Vorstand hat die Aufgabe, alle laufenden Vereinsgeschäfte und -angelegenheiten zu erledigen, die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

Insbesondere hat der Vorstand die Interessen des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden zu vertreten. Dies ebenso gegenüber anderen Vereinen oder Organisationen.

Ferner obliegen ihm die Koordinations- und Organisationsaufgaben bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.

#### **Art. 21 Ausgabenkompetenz**

Der Vorstand ist ermächtigt über Ausgaben bis zu einem max. Betrag von Fr. 4'000.00 in eigener Kompetenz zu entscheiden.

#### **Revisionsstelle**

#### **Art. 22 Revisoren**

Als Revisoren amten 2 Vereinsmitglieder, wobei diese nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Sollte ein von Berufs wegen versierter Revisor zur Wahl stehen, kann dieser bis auf Widerruf oder Rücktritt gewählt werden.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Vereines zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und darüber Antrag zu stellen.

## **V. Verschiedenes**

#### **Art. 23 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober.

#### **Art. 24 Statutenänderung**

Eine Statutenänderung kann an der dazu berechtigten Generalversammlung mit einer 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies ist aber nur zulässig, wenn der Antrag auf Statutenrevision in den Traktanden der Generalversammlung aufgeführt ist. Für eine solchen Antrag kommt Art. 16 sinngemäss zur Anwendung.

**Art. 25 Unfallversicherung**

Im Vereinsbeitrag des Ski Club Fischenthal sind keine Versicherungen eingeschlossen. Jedes Mitglied ist für eine persönliche Unfallversicherung selbst besorgt.

**Art. 26 Auflösung**

Eine Auflösung des Vereines kann nur erfolgen, wenn die unter Art. 24 genannten Ausführungen erfüllt sind. Die 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat Gültigkeit.

Bei einer Auflösung und nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibt das Vermögen während 10 (zehn) Jahren zur Verwaltung bei einer öffentlichen oder gemeinnützigen Institution. Gründet sich innerhalb dieser Zeitspanne kein neuer Verein mit den gleichen Zielsetzungen wie in diesen Statuten beschrieben, verfällt das Restvermögen zugunsten dieser öffentlichen oder gemeinnützigen Institution.

**Art. 27 Gültigkeit**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Ski Club Fischenthal vom 6. November 2020 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Fischenthal, 6. November 2020

Ski Club Fischenthal

Florian Zürcher  
Präsident

Urs Bertschinger  
Aktuar